

Kreisverwaltung Mayen-Koblenz · Postfach 20 09 51 · 56009 Koblenz

Gegen Empfangsbekanntnis

Firma

Ardagh Metal Packaging Germany GmbH

Bahnhofstraße 16-17

56575 Weißenthurm

Aktenzeich BI-60 - 2016 - 31756 **Auskunft** Herr Solbach
Zimmer- 429 **Telefon:** 0261 108-421 **Datu** 10.03.2017
Telefax: 0261 1088-421 **E-Mail:** peter.solbach@kvmyk.de

Bauort: Weißenthurm, Bahnhofstraße 16, -17
Gem. Flur-Flurst.: Gemarkung: Weißenthurm, Flur: 3, Flurstück: 68/10

Vorhaben: Errichtung und Betrieb einer Anlage zur Oberflächenbehandlung mit organischen Stoffen im Rahmen der Herstellung von Metallverpackungen

Sehr geehrte Damen und Herren,

aufgrund Ihres Antrages vom 04.10.2016 erlassen wir gemäß den §§ 4, 6, 10, 12, und 19 des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen, und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung vom 17.05.2013 (BGBl. I S. 1274) zuletzt geändert am 30.11.2016 (BGBl. I S. 2749) i. V. m. den §§ 1 und 2 Abs. 1 Nr. 2 der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) vom 02.05.2013 (BGBl. I S. 973), in der Fassung vom 09.01.2017 (BGBl. I S. 42) i. V. m. Nr. 5.1.1.2 des Anhanges, im vereinfachten Verfahren folgenden

B e s c h e i d :

Der Firma Ardagh Metal Packaging Germany GmbH wird - vorbehaltlich etwaiger Privatrechte Dritter - die

Genehmigung

zur Errichtung und Betrieb einer Anlage zur Oberflächenbehandlung mit organischen Stoffen im Rahmen der Herstellung von Metallverpackungen, Bereich CAN, mit einem Verbrauch an

Kreishaus:

Bahnhofstraße 9
56068 Koblenz
Parkplatz/Einfahrt:
Friedrich-Ebert-Ring

Sprechzeiten:
mo.-fr. 8:30 bis 12:00 Uhr

Internet

www.mayen-koblenz.de
E-Mail
info@mayen-koblenz.de

Telefon 0261/108-0
Telefax 0261/35860

Bankverbindungen:

Sparkasse Koblenz
BLZ 570 501 20
Konto-Nr. 1 024
IBAN: DE18 5705 0120 0000 0010 24
BIC: MALADE51KOB

Kreissparkasse Mayen
BLZ 576 500 10
Konto-Nr. 8 581
IBAN: DE82 5765 0010 0000 0085 81
BIC: MALADE51MYN

Postbank Köln
BLZ 370 100 50
Konto-Nr. 24 60-508
IBAN: DE44 3701 0050 0002 4605 08
BIC: PBNKDEFF

Volksbank Mülheim-Kärlich eG
BLZ 570 642 21
Konto-Nr. 10 305
IBAN: DE78 5706 4221 0000 0103 05
BIC: GENODE33MKA

organischen Lösungsmitteln von maximal 50 t/a auf dem o.a. Grundstück gemäß den eingereichten sowie anhängenden Antrags- und Planunterlagen und - zur Sicherstellung der Genehmigungsvoraussetzungen - unter folgenden Nebenbestimmungen erteilt:

I. Immissionsschutz/Arbeitsschutz:

Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht

1. Arbeitsschutz

1.1

Die Lackieranlagen (für Nahtlack und Innenlack) sind so zu kapseln und die Absaugungen sind so zu dimensionieren, dass die Arbeitsplatzgrenzwerte eingehalten werden.

1.2

Anlagen in explosionsgefährdeten Bereichen sind vor der erstmaligen Inbetriebnahme und nach prüfpflichtigen Änderungen auf Explosionssicherheit zu prüfen. Hierbei sind das im Explosionsschutzdokument nach § 6 Absatz 9 Nummer 2 der Gefahrstoffverordnung dargelegte Explosionsschutzkonzept und die Zoneneinteilung zu berücksichtigen.

Bei der Prüfung ist festzustellen, ob

- die für die Prüfung benötigten technischen Unterlagen vollständig vorhanden sind,

- die Anlage entsprechend dieser Verordnung errichtet und in einem sicheren Zustand ist und

- die festgelegten technischen und organisatorischen Maßnahmen wirksam sind.

1.3

Die Trockner sind entsprechend der DGUV 100-500 Kap. 2.28 (bisher Berufsgenossenschaftliche Regel BGR 500) zu betreiben.

2. Immissionsschutz

2.1

Für den nachstehend genannten maßgeblichen Immissionsort - vom Geräusch am stärksten betroffenen Wohnhaus in der Bahnhofstraße und in der Hauptstraße - dürfen unter Berücksichtigung der Gesamtbelastung folgende Immissionsrichtwerte für Geräusche durch die Gesamtfabrikation (Bereiche PRINT und CAN zusammen) nicht überschritten werden:

tags: 60 dB(A)

nachts: 45 dB(A)

Der maßgebliche Immissionsort wird entsprechend seiner Schutzbedürftigkeit einem Mischgebiet zugeordnet.

Einzelne kurzzeitige Geräuschspitzen dürfen die Immissionsrichtwerte am Tage um nicht mehr als 30 dB(A) und in der Nacht um nicht mehr als 20 dB(A) überschreiten.

Mess- und Beurteilungsgrundlage ist die Sechste allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm -TA Lärm 98).

2.2

Die im Formular 6.1 aufgelisteten Emissionsquellen müssen mindestens die dort angegebenen Höhen über Erdboden haben. Quellen, die diese Höhe noch nicht erreichen sind entsprechend zu erhöhen. Der Abschluss der Maßnahme ist der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht Koblenz, schriftlich zu bestätigen.

2.3

Die jährlichen Betriebsstunden der Dosenlinien 100 und 101 sind begrenzt. Die Linie 100 darf für maximal 2.185 h/a und die Linie 101 darf für maximal 1.933 h/a mit den im Antrag, Formular 4, angegebenen gehandhabten Stoffen betrieben werden.

2.4

Die genehmigungsbedürftige Anlage des Bereichs PRINT und die genehmigungsbedürftige Anlage des Bereichs CAN unterliegen entsprechend dem Anlagenbegriff der 31. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (31. BImSchV) zusammen deren Anforderungen.

Entsprechend § 6 i.V.m. § 5 Abs.6 der 31. BImSchV ist die Einhaltung der für die Anlage maßgeblichen Anforderungen für diffuse Emissionen mindestens einmal in einem Kalenderjahr durch eine Lösemittelbilanz nach dem Verfahren des Anhangs V feststellen zu lassen.

2.5

Die Entwicklung von lösemittelarmen und lösemittelfreien Einsatzstoffen ist zu verfolgen. Soweit möglich sind die verwendeten lösemittelhaltigen Einsatzstoffe durch lösemittelarme oder lösemittelfreie Einsatzstoffe zu ersetzen. Das Ergebnis der Ersatzstoffprüfung ist der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht Koblenz, mitzuteilen.

2.6

Ein Nachweis über die jährlichen Betriebsstunden nach Nummer 2.3, die Lösemittelbilanz nach Nummer 2.4, und das Ergebnis der Ersatzstoffprüfung nach Nummer 2.5 sind der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht Koblenz, jährlich jeweils bis zum 31. März des Folgejahres vorzulegen

II. Baurecht

Kreisverwaltung Mayen-Koblenz, untere Bauaufsichtsbehörde

Das Vorhaben ist gemäß § 34 Abs. 1 BauGB zulässig.

Die Bauausführung hat nach Maßgabe der zur Genehmigung eingereichten Bauunterlagen unter Beachtung der Vorschriften der Landesbauordnung, ihrer Durchführungsbestimmungen, der einschlägigen ortspolizeilichen und der DIN-Vorschriften, der verbindlichen Bauleitpläne, den anerkannten Regeln der Technik der Baukunst, den Unfallverhütungsvorschriften, sowie den sonstigen

maßgeblichen öffentlich-rechtlichen Vorschriften zu erfolgen.
Abweichungen von den vorgelegten Plänen und Bauunterlagen sind nur nach schriftlicher Genehmigung der Unteren Bauaufsichtsbehörde zulässig. Verstöße können als Ordnungswidrigkeit mit Bußgeld geahndet werden. (§ 89 LBauO).

Mit der Ausführung der genehmigungsbedürftigen Bauarbeiten des Bauvorhabens darf einschließlich des Aushubs der Baugrube erst begonnen werden, wenn die Baubeginn-Anzeige der Bauaufsichtsbehörde mindestens eine Woche vorher schriftlich vorgelegt wurde; das gleiche gilt für die Wiederaufnahme von Bauarbeiten bei Unterbrechung von mehr als drei Monaten.

Auf die Pflicht zur Anbringung der beiliegenden Kennzeichnung (Bauschild) an der Baustelle wird besonders aufmerksam gemacht. Das beiliegende Schild mit dem „**Roten Punkt**“ muss an der Baustelle dauerhaft, leicht lesbar und vom öffentlichen Verkehrsraum aus sichtbar, angebracht sein (§ 53 Abs.3 LBauO).

Auf der Baustelle müssen vom Baubeginn an die Bauunterlagen vorliegen (§ 77 Abs.3 LBauO).

III. Brandschutz

Kreisverwaltung Mayen-Koblenz, Brandschutzdienststelle

Gegen das o.a. Bauvorhaben bestehen in brandschutztechnischer Sicht keine Bedenken, wenn dieses entsprechend den vorgelegten Bauantragsunterlagen und unter Berücksichtigung folgender Punkte ausgeführt wird:

1. Aufgrund der baulichen Umbaumaßnahmen sind im Einvernehmen mit der Brandschutzdienststelle die Feuerwehrpläne gemäß DIN 14 095 zu aktualisieren und an einer jederzeit erreichbaren Stelle (z.B. Pförtner, Brandmeldezentrale) bereitzuhalten und der örtlichen Feuerwehr zur Verfügung zu stellen.
 - 1.1 Die Feuerwehrpläne sind der Brandschutzdienststelle auch in digitaler Form (PDF-Format) zur Verfügung zu stellen.
 - 1.2 Wir weisen auf den Bauschein mit dem Az.: BS-63-2015-01368 und auf die brandschutztechnische Stellungnahme mit dem Az.Bsch.: 305/2015, vom 03.06.2015 hin, in der die Aktualisierung der Feuerwehrpläne bereits gefordert wurde.
2. Darüber hinaus ist die örtliche Feuerwehr über die geplanten Umbaumaßnahmen und insbesondere über das Lacklager sowie den SBC-Raum in Kenntnis zu setzen.

Für eine bauliche Maßnahme oder eine Nutzung, die aus den Antragsunterlagen nicht ersichtlich war, können weitere brandschutztechnische Maßnahmen erforderlich werden.

IV. Wasserrecht:

Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz

Dem Vorhaben wird zugestimmt. Es ist entsprechend den von der InfraServ GmbH & Co. Knapsack KG, 50354 Hürth, erstellten Antragsunterlagen vom 04.10.2016 auszuführen.

Kreisverwaltung Mayen-Koblenz, untere Wasserbehörde

Wasserwirtschaftlich bestehen hinsichtlich der beantragten Neugenehmigung keine Bedenken, wenn bei Planung, Bauausführung sowie späterer Nutzung die Wassergesetze (LWG, WHG), deren Verordnungen (VAwS), die einschlägigen technischen Regeln (ATV-, DVGW-, DVWK- und DWA-Regelwerke) und DIN EN Vorgaben beachtet werden.

Wassergefährdende Stoffe:

Das beiliegende Merkblatt „Betriebs- und Verhaltensvorschriften beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (§ 9 VAwS) ist an gut sichtbarer Stelle im Nahbereich der Abfüllanlage dauerhaft anzubringen und das Bedienpersonal über dessen Inhalt zu unterrichten.

Sollten weitere Lagerungen wassergefährdender Stoffe notwendig werden, sind diese der unteren Wasserbehörde gemäß § 65 (1) LWG rechtzeitig vor Lagerbeginn anzuzeigen.

In diesem Zusammenhang wird auf die Fachbetriebs- und Sachverständigenpflicht nach VAwS (§§ 22, 23, 24) und die Betreiberpflichten gemäß WasgefStAnIV vom 31.03.2010 verwiesen.

Eigenwasserversorgungsanlage:

Für die Eigenwasserversorgung des bereits vorhandenen Brunnens sind nach der laufenden Vorprüfung die Antrags- und Planunterlagen über die Untere Wasserbehörde bei der Kreisverwaltung Mayen-Koblenz der Oberen Wasserbehörde bei der SGD Nord einzureichen.

LKW – Stellplätze:

LKW-Stellplätze sind gemäß DWA Arbeitsblatt A 138, Tabelle 1, geeignet zu befestigen.

Hier anfallende Oberflächenwässer sind schadlos zu entsorgen. Wenn diese Wässer unbelastet sind, breitflächig zu versickern, sofern Topografie und Bodenverhältnisse diese zulassen.

Unfälle mit wassergefährdenden Stoffen sind gemäß §b 65 (3) LWG unverzüglich der Unteren Wasserbehörde der Kreisverwaltung Mayen-Koblenz oder der nächsten Polizeidienststelle mitzuteilen.

V. Naturschutzrecht:

Kreisverwaltung Mayen-Koblenz, untere Naturschutzbehörde

Aus Sicht der Unteren Naturschutzbehörde bestehen gegen das Vorhaben keine Bedenken. Naturschutzfachliche und/oder –rechtliche Nebenbestimmungen sind nicht erforderlich.

VI. Sonstiges

Kreisverwaltung Mayen-Koblenz, Gesundheitsamt

Die Anlage muss stets nach guter fachlicher Praxis errichtet und betrieben werden. Es ist stets sicher zu stellen, dass insgesamt, auch unter Berücksichtigung möglicher Summationseffekte, keine schädlichen Umwelteinwirkungen oder sonstige Gefahren von der Anlage zu erwarten sind.

Kreisverwaltung Mayen-Koblenz, Zivil- und Katastrophenschutz

Aus Sicht der Gefahrenabwehr im feuerwehrrechtlichen Bereich und des Zivil- und Katastrophenschutzes bestehen gegen die Errichtung keinerlei Bedenken. Nach Angaben der Betreiber unterliegt der Standort aufgrund der Art und Menge der gehandhabten Stoffe nicht dem Anwendungsbereich der Störfallverordnung, so dass auf die Erstellung eines externen Notfallplanes verzichtet werden kann.

VII. Allgemeines

Zur Verhütung oder zum Ausgleich nachteiliger Wirkungen, die beim Erteilen dieser Genehmigung nicht vorauszusehen waren, bleiben weitere wasserrechtliche Auflagen vorbehalten.

Das Vorhaben ist entsprechend den eingereichten, sowie beigefügten Antrags- und Planunterlagen auszuführen und zu betreiben. In grüner/roter Farbe eingezeichnete und sonstige von der Genehmigungsbehörde eingezeichneten Änderungen sind bei der Errichtung und dem Betrieb der Anlage zu beachten.

Abweichungen von der Genehmigung und den genehmigten Unterlagen sind unzulässig. Ist beabsichtigt von den genehmigten Antrags- und Planunterlagen abzuweichen, setzen Sie sich bitte vorher mit der Genehmigungsbehörde in Verbindung.

Befristung:

1. Die Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von vier Jahren nach Bestandskraft dieses Bescheides mit der Errichtung der Anlage begonnen wird.
2. Die Genehmigung erlischt ferner, wenn nicht innerhalb von vier Jahren nach Beginn der Errichtung die Anlage in Betrieb genommen wird.

Begründung:

Sie haben die Genehmigung Errichtung und Betrieb einer Anlage zur Oberflächenbehandlung mit organischen Stoffen im Rahmen der Herstellung von Metallverpackungen auf dem/den o.a. Grundstück(en) beantragt.

Vor Erlass dieses Bescheides wurden die Stellungnahmen der Fachbehörden eingeholt, deren Aufgabenbereiche durch das Vorhaben berührt werden. Diese äußerten keine Bedenken gegen die Durchführung des Vorhabens, wenn die von ihnen vorgeschlagenen Nebenbestimmungen im Genehmigungsbescheid mit aufgenommen werden.

Das Vorhaben soll innerhalb der bestehenden Bausubstanz verwirklicht werden. Mit der Umsetzung ist kein Eingriffstatbestand im Sinne der Naturschutzgesetzgebung verbunden. Artenschutzrechtliche sowie Natura 2000-rechtliche Belange sind ebenfalls nicht berührt.

Gewässer, deren Uferstreifen, Überschwemmungs- oder Wasserschutzgebiete werden nicht tangiert. Die Lagerungen und Verwendungen wassergefährdender Stoffe sind in den Antragsunterlagen hinreichend dargestellt. Entsprechende Läger unterliegen bereits zu diesem Zeitpunkt der Sachverständigenprüfung.

Die Überprüfung sämtlicher Antrags- und Planunterlagen hat ergeben, dass unter Beachtung der v.g. Nebenbestimmungen die Genehmigungsvoraussetzungen des § 6 BImSchG erfüllt sind.

Die Genehmigung erfolgt nach Durchführung des vereinfachten Verfahrens und ergeht unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von der Genehmigung eingeschlossen werden.

Die Genehmigung war somit zu erteilen.

Hinweis:

Die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes einer genehmigungsbedürftigen Anlage ist, sofern eine Genehmigung nicht beantragt wird, mindestens einen Monat, bevor mit der Änderung begonnen werden soll, schriftlich anzuzeigen, wenn sich die Änderung auf in § 1 BImSchG genannte Schutzgüter auswirken kann. Der Anzeige sind Unterlagen im Sinne des § 10 Abs. 1 Satz 2 BImSchG beizufügen (§ 15 Abs. 1 BImSchG). Die Anzeige ist an die Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Stresemannstr. 3-5, 56068 Koblenz zu richten.

Für eine nach § 15 Abs. 1 BImSchG anzeigebedürftige Änderung kann eine Genehmigung beantragt werden.

Beabsichtigt der Betreiber, den Betrieb einer genehmigungsbedürftigen Anlage einzustellen, so hat er gemäß § 15 Abs. 3 BImSchG dies unter Angabe des Zeitpunktes der Einstellung der Kreisverwaltung Mayen-Koblenz, Referat Bauverwaltung/Immissionsschutz, unverzüglich anzuzeigen. Der Anzeige sind Unterlagen über die vom Betreiber vorgesehenen Maßnahmen zur Erfüllung der sich aus § 5 Abs. 3 BImSchG ergebenden Pflichten beizufügen.

Kostenfestsetzung

Nach dem Landesgebührengesetz für Rheinland-Pfalz (LGebG) vom 3. Dezember 1974 (GVBl. S. 578), zuletzt geändert am 27. Oktober 2009 (GVBl. S. 364) in Verbindung mit der Landesverordnung über Gebühren im Geschäftsbereich des Ministeriums für Umwelt und Forsten (Besonderes Gebührenverzeichnis) vom 20.04.2006 (GVBl. S. 165 ff) in der jeweils geltenden Fassung, haben Sie eine **Gesamtgebühr in Höhe von 3586,62 EUR** zu entrichten.

Die genaue Ermittlung der Gebühr entnehmen Sie bitte der anliegenden Erläuterung zur Kostenfestsetzung.

Bitte überweisen Sie den Gesamtbetrag innerhalb eines Monats mit dem beigefügten Zahlschein / Überweisungsauftrag unter Angabe der **Bürgernummer: 406655**.

Hinweis:

Die oben festgesetzten Kosten werden mit Bekanntgabe dieser Kostenentscheidung fällig.

Werden bis zum Ablauf eines Monats nach dem Fälligkeitstag Gebühren oder Auslagen nicht entrichtet, so kann für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 1 v.H. gemäß den Bestimmungen des § 18 Landesgebührengesetz erhoben werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Kreisverwaltung Mayen-Koblenz, Bahnhofstraße 9, 56068 Koblenz, einzulegen. Bei schriftlicher Einlegung des Widerspruchs ist die Widerspruchsfrist (Satz 1) nur gewahrt, wenn der Widerspruch noch vor Ablauf dieser Frist bei der Behörde eingegangen ist.

Der Widerspruch kann auch durch E-Mail mit qualifizierter elektronischer Signatur nach dem Signaturgesetz an die Adresse kvmyk@poststelle.rlp.de erhoben werden.

Hinweis:

Bei erfolglosem Widerspruch wird aufgrund des § 15 des Landesgebührengesetzes eine Widerspruchsgebühr erhoben, deren Höhe sich nach dem Streitwert (Äquivalenzprinzip) und nach dem entstandenen Verwaltungsaufwand (Kostendeckungsprinzip) richtet. Das Rechtsmittel hat hinsichtlich der im Kostenfestsetzungsbescheid festgesetzten Gebühren keine aufschiebende Wirkung; insbesondere wird die Einziehung der Forderung nicht aufgehalten.

Mit freundlichen Grüßen
gez.
Peter Solbach